

Stellungnahme

zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission
über Verbraucherkredite (2021/0171)

Unsere Zeichen

AZ DK: VK-RiLi-E

AZ DSGVO: 7004

Kontakt: Janke Zeelen

Telefon: +49 30 20225- 5364

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: janke.zeelen@dsgv.de

Berlin, 27.08.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Inhalt

1.	Zusammenfassung	3
2.	Anwendungsbereich	4
2.1	Anwendungsbereich – personell, Art. 2 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs	4
2.2	Anwendungsbereich – sachlich, Art. 2 Abs. 2 bis Abs. 4 des Richtlinienentwurfs	4
3.	Diskriminierungsverbot, Art. 6 des Richtlinienentwurfs	5
4.	Kreditwerbung, Art. 7 des Richtlinienentwurfs	6
5.	Kreditwerbung, Art. 8 des Richtlinienentwurfs	6
6.	Vorvertragliche Informationen und allgemeine Informationen, Art. 9 und 10 des Richtlinienentwurfs	7
6.1	Zur Detailtiefe der vorvertraglichen Informationen	7
6.2	Notwendigkeit zur rechtzeitigen Übermittlung der vorvertraglichen Informationen.....	8
7.	Koppelungs- und Bündelungsgeschäfte, Art. 14 des Richtlinienentwurfs.....	9
8.	Beratungsdienstleistungen, Art. 16 des Richtlinienentwurfs	9
9.	Kreditwürdigkeitsprüfung, Art. 18 des Richtlinienentwurfs.....	9
10.	Vertragsschluss und Wirksamkeit, Art. 20 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs.....	11
11.	Vertragsinhalt, Art. 21 des Richtlinienentwurfs	12
12.	Informationen im Falle der Änderung von Kreditverträgen, Art. 22 des Richtlinienentwurfs	13
13.	Widerrufsrecht, Art. 26 des Richtlinienentwurfs.....	13
14.	Vorzeitige Rückzahlung, Art. 29 des Richtlinienentwurfs.....	15
15.	Caps für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und/oder die Gesamtkosten des Kredits, fakultativ bei revolvingierenden Krediten, Art. 31 des Richtlinienentwurfs.....	15
16.	Forbearance-Maßnahmen, Art. 35 des Richtlinienentwurfs.....	16
17.	Sanktionen, Art. 44 des Richtlinienentwurfs	16
18.	Effektiver Jahreszins, Anhang IV.....	17
19.	Umsetzung, Art. 48 des Richtlinienentwurfs.....	17

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) nimmt die Gelegenheit wahr, zu dem am 30.06.2021 veröffentlichten Entwurf der Novelle der Verbraucherkreditrichtlinie (2021/0171) Stellung zu nehmen.

1. Zusammenfassung

Die DK teilt die Wertung des Richtlinienentwurfs, Verbrauchern ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu bieten (Erwägungsgrund Nr. 12). Weiter begrüßt die DK das Ziel der Europäischen Kommission, den Verbraucherschutz und die Digitalisierung bezogen auf Verbraucherkredite in Einklang zu bringen (Erwägungsgründe Nr. 4 und Nr. 6).

Dennoch müssen Fortentwicklung und Verbesserung des Verbraucherschutzes mit Augenmaß vorgenommen werden und dürfen nicht dazu führen, dass die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Verbraucher und Kreditinstitute eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die richtigen Ansätze des Richtlinienentwurfs konsequent zu Ende zu denken und keine Bestimmungen zu erlassen, die den gesetzten Zielen entgegenstehen oder diese konterkarieren können. Weiter sollte bei Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie nicht aus den Augen verloren werden, dass im Hinblick auf die Proportionalität nicht so strenge Anforderungen gelten können wie beim Wohnimmobiliarkredit.¹

Gerade die aktuellen Ereignisse (Corona, Flutkatastrophen) zeigen, dass Verbraucher auf schnelle und unbürokratische Hilfe angewiesen sind. Das Ausmaß an Regulierung beeinträchtigt in den erwähnten Situationen die schnelle und unbürokratische Versorgung der Verbraucher mit den benötigten Darlehen.

Um eine derartig kurzfristige Kreditvergabe zu ermöglichen, bedarf es insbesondere der Beibehaltung der derzeitigen Ausnahmen vom umfassenden Anwendungsbereich der Richtlinie für Überziehungskredite (Näheres hierzu unter **2.2**).

Das im Richtlinienentwurf vorgesehene Diskriminierungsverbot darf nicht zu einem Zwang zur Ausweitung des Geschäftsgebiets oder zur grenzüberschreitenden Kreditvergabe führen (Näheres hierzu unter **3.**).

Im Hinblick auf die allgemeinen (Art. 9 des Richtlinienentwurfs) und die vorvertraglichen Informationen (Art. 10 des Richtlinienentwurfs) bedarf es einer tatsächlichen Reduzierung des Umfangs und der Detailtiefe. Verbraucher müssen die für den Kreditvertrag wesentlichen Informationen in *einer* komprimierten, verständlichen und übersichtlichen Darstellung erhalten. Die vorgeschlagene Bedenkzeit-Regelung (Übermittlung der Informationen einen Tag vor dem Abschluss des Kreditvertrags) ist zum Schutz des Verbrauchers vor einer Bindung an den Kreditvertrag nicht erforderlich, da diesem nach Vertragsabschluss ein 14-tägiges Widerrufsrecht zusteht (Näheres hierzu unter **6.**).

Die Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen haben sich in der Praxis bewährt und bedürfen keiner Veränderung. Eine Adaption an die umfangreichen Anforderungen der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (2014/17/EU) sind unverhältnismäßig (Näheres hierzu unter **9.**).

Das Widerrufsrecht muss zeitlich beschränkt werden. Eine Belehrung sollte als Muster in die Richtlinie aufgenommen werden (Näheres hierzu unter **13.**).

Vom Marktgeschehen losgelöste und einer richterlichen Kontrolle entzogene starre Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredits sind nicht erforderlich und daher abzulehnen (Näheres hierzu unter **15.**).

¹ Erwägungsgrund 22 der RICHTLINIE 2014/17/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 04.02.2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten daher die im Folgenden näher aufgeführten Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

2. Anwendungsbereich

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verbraucherkreditrichtlinie (VKR) ist ein wesentlicher Schritt, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten. Indes muss dies mit Augenmaß geschehen, um Verbrauchern ihre wirtschaftliche Handlungsfreiheit zu bewahren und zu gewährleisten. Verbraucherschutz darf nicht dazu führen, dass Verbraucher kurzfristig benötigten Kreditbedarf nicht mehr decken können.

Im Einzelnen ist zum erweiterten Anwendungsbereich Folgendes anzumerken:

2.1 Anwendungsbereich – personell, Art. 2 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs

Die DK begrüßt ausdrücklich die Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs auf Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, sofern diese Dienstleistungen nicht von einem Kreditgeber oder einem Kreditvermittler erbracht werden. Diese Erweiterung verstärkt das Verbraucherschutzniveau bei einem Verbraucherkredit unabhängig von der Person der darlehensgebenden Partei.

Allerdings ist zu kritisieren, dass die Erweiterung ausschließlich eine Reaktion auf eine neue Finanzierungsform darstellt (Erwägungsgrund Nr. 16 bis Nr. 18). Dabei ist sich auch die Europäische Kommission bewusst, dass sich auch und gerade wegen der Digitalisierung immer mehr neue und andere Finanzierungsformen herausbilden (Erwägungsgrund Nr. 4). Daher besteht das Risiko, dass künftige Finanzierungsformen nicht von der Richtlinie erfasst werden. Um einem verbraucherschutzfreien Raum in Bezug auf Kreditverträge keinen Vorschub zu leisten, sollte der personelle Anwendungsbereich eine Öffnungsklausel enthalten. Die DK schlägt daher vor, den personellen Anwendungsbereich etwa wie folgt zu ergänzen:

„Die Artikel 1 bis 10, 12 bis 23, 26 bis 33, 37 und 39 bis 50 gelten auch für sonstige Dienstleistungen, die einem Darlehen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen, sofern diese Dienstleistungen nicht von einem Kreditgeber oder einem Kreditvermittler erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind sonstige Dienstleistungen, die von Förderkreditinstituten erbracht werden.“

Eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs gleiche gleichzeitig die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt an und trüge zu einer Verbesserung der Finanzstabilität sowie zur Einheit der Rechtsordnung bei.

2.2 Anwendungsbereich – sachlich, Art. 2 Abs. 2 bis Abs. 4 des Richtlinienentwurfs

Abzulehnen ist der Richtlinienentwurf, soweit er bestimmte Ausnahmen zum Anwendungsbereich zu streichen beabsichtigt. Das gilt insbesondere für die Kleinstkreditgrenze von EUR 200,00 und die Erstreckung sämtlicher Vorschriften der Verbraucherkreditrichtlinie auf alle Überziehungskredite. Denn dadurch wird die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Verbraucher unangemessen beschränkt oder gar ausgeschlossen.

Verbrauchern wird damit die Möglichkeit genommen, auch sehr kurzfristig und/oder kurzzeitig bestehenden Kreditbedarf zu decken. Zu denken ist etwa an einen Verbraucher, der aufgrund von in einem Monat angefallenen, ungewöhnlich hohen Ausgaben (z. B. Steuernachzahlungen oder sonstige jährlich zu zahlende Beträge) kurzfristig und/oder kurzzeitig Kreditbedarf hat. Eine kurzfristige Lösung ist nicht erreichbar, da der Kreditgeber nach dem Richtlinienentwurf gehalten ist, zunächst eine umfangreiche Kreditwürdigkeitsprüfung anhand von Belegen (Art. 18) durchzuführen. Sollte der Verbraucher nämlich mit dem

Kreditgeber vor Kreditvergabe kommunizieren und dem Verbraucher einen kurzfristigen Dispositionskredit einräumen wollen, läge nach dem Richtlinienentwurf eine ausdrückliche Abrede und damit eine – im Gegensatz zur stillschweigend akzeptierten Überziehung (Überschreitung im Sinne des Art. 3 Nr. 20) - nicht mehr privilegierte Überziehungsmöglichkeit vor (Art. 3 Nr. 19). Aufgrund der fehlenden Privilegierung ist der Kreditgeber zudem dem Risiko eines Darlehenswiderrufs ausgesetzt. Erschwerend kommt hinzu, dass der Kreditgeber dem Verbraucher zunächst einen Tag vor Vertragsschluss vorvertragliche Informationen übersenden müsste (Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 des Richtlinienentwurfs). Es wird für den Verbraucher nicht nachvollziehbar sein, dass sein Kreditinstitut „zu seinem Schutz“ ihm kurzfristig benötigtes Kapital zur Deckung seines Lebensunterhalts nicht gewähren kann. Hier wird der Verbraucher wider seine eigenen Interessen „überschützt“ und folglich unangemessen bevormundet.

Wenn Verbraucher in der Konsequenz ihren Kreditbedarf anderweitig, schlimmstenfalls bei unseriösen Darlehensgebern decken müssen, läuft dieser Umstand den selbst gesteckten Zielen des Richtlinienentwurfs entgegen. Transparenz für Verbraucher vor Inanspruchnahme eines Kredits und ein hohes Maß an Verbraucherschutz werden so nicht erreicht, zumal der Richtlinienentwurf sämtliche unentgeltliche Darlehensverträge seinem Anwendungsbereich zu unterstellen beabsichtigt (Erwägungsgrund Nr. 15).

All dies gilt mit Blick auf Transparenz und Vergleichbarkeit der Produkte umso mehr, als nicht einzusehen ist, weshalb ein Verbraucher weniger Schutz erfahren soll, wenn er keine konkrete vertragliche Abrede mit dem Kreditgeber trifft, als wenn er eine solche mit dem Kreditgeber trifft. Die Erwägungen, die eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie für Überschreitungen (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfs i. V. m. Art. 3 Nr. 20 des Entwurfs = Art. 2 Abs. 4 der VKR i. V. m. Art. 3 lit. e) VKR) rechtfertigen, gelten gleichermaßen für die derzeit nach Art. 2 Abs. 3 VKR i. V. m. Art. 3 lit. d) VKR ausgenommenen, vertraglich vereinbarten Überziehungen. Dies gilt umso mehr, als solchen Überziehungen regelmäßig geringere Volumina zugrunde liegen. Ohne Gleichstellung der beiden Varianten steht eine Verlagerung des Geschäfts hin zur Überschreitung zu befürchten, durch die das Ziel eines „Mehr“ an Verbraucherschutz verfehlt würde.

Im Ergebnis sind daher die bisherigen Ausnahmebestimmungen zu Überziehungen und zu Kleinstkrediten von unter EUR 200,00 beizubehalten. Angezeigt wäre allenfalls die inflationsbedingten Gesichtspunkte zu berücksichtigen (so auch Erwägungsgrund Nr. 15 a.E.) und die Kleinstkreditgrenze zu erhöhen.

Abschließend machen wir noch auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

In Art. 2 Abs. 2 lit. i) sollte die Begrifflichkeit „gesetzliche Bestimmungen“ durch „Rechtsvorschriften“ ersetzt werden, da öffentliche Förderprogramme teilweise auch untergesetzlich aufgrund von Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Erlassen etc. gewährt werden.

Zudem sollten vom Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 3 Kreditverträge nach Art. 2 Abs. 2 lit. d) und lit. i) ausgenommen werden. Arbeitgeberdarlehen und Förderdarlehen sollten privilegiert werden, selbst wenn ein Gesamtkreditbetrag von EUR 100.000,00 überschritten wird und der Zweck dieser Kreditverträge die Renovierung einer Wohnimmobilie ist.

3. Diskriminierungsverbot, Art. 6 des Richtlinienentwurfs

Die DK begrüßt und unterstützt das Ansinnen der Europäischen Kommission, Verbraucher nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder dergleichen zu diskriminieren. Allerdings darf das nicht so weit führen, dass es in einem Kontrahierungszwang bzw. einem Zwang zur Geschäftsausweitung für Kreditinstitute mündet, obwohl ein sachlicher Grund gegen einen Vertragsschluss spricht.

Das Diskriminierungsverbot in Art. 6 des Richtlinienentwurfs würde einen erheblichen Eingriff in die Geschäftstätigkeit nicht nur von (ausschließlich) regional agierenden Kreditgebern darstellen. Diese Vorgehensweise erfolgt heute unter anderem vor dem Hintergrund

- der Rom I VO, insb. Art. 6 und Art. 10, der die zwingende Anwendbarkeit ausländischen Rechts für diese Verträge erfordert,
- der häufig schwierigen Bestellung und Verwertung von Sicherheiten im Ausland, sofern und soweit vergleichbare Sicherheiten vorhanden sind; zudem ist das Missbrauchsrisiko besonders hoch, weil Kreditinstitute aus Kostengründen oder sonstigen wirtschaftlichen Erwägungen im Ausland geringe Summen ggf. gar nicht betreiben würden,
- der Notwendigkeit, Vertragstexte in der jeweiligen Landessprache des Verbrauchers anzubieten; dies gilt auch für die Abwicklung, die Informationspflichten, Callcenter etc.,
- der Probleme der Kreditwürdigkeitsprüfung, weil die Prüfung von Unterlagen ausländischer Verbraucher auch und gerade mit Rücksicht auf mitgliedstaatliche Besonderheiten erheblich komplex ist; letztlich wird die Kreditwürdigkeitsprüfung sehr erschwert, und
- der jeweiligen national verschiedenen Geldwäscheregelungen.

Mithin muss das Diskriminierungsverbot umformuliert werden, um klarzustellen, dass Kreditinstitute Verbraucher nicht dadurch diskriminieren, dass sie Kreditverträge ausschließlich einem bestimmten Personenkreis (zum Beispiel regional bezogen) anbieten. Alternativ besteht rechtstechnisch die Möglichkeit, diese Ausnahme klarstellend zu ergänzen.

4. Kreditwerbung, Art. 7 des Richtlinienentwurfs

In Art. 7 sollte durch Streichung des Wortes „jegliche“ klargestellt werden, dass nur solche Kreditverträge gemeint sind, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sind.

5. Kreditwerbung, Art. 8 des Richtlinienentwurfs

Die DK befürwortet die Erleichterung, die nach dem Richtlinienentwurf für visuell nicht wahrnehmbare Werbeinhalte wie etwa für Radiowerbung vorgesehen ist. Diese Erleichterung weist in die richtige Richtung, indem sie Verbrauchern ausschließlich die wesentlichen Inhalte vermittelt und so eine Überforderung der Verbraucher durch eine Vielzahl an Informationen vermeidet.

Allerdings zieht der Richtlinienentwurf aus dem persuasiven Charakter der Werbung und der notwendigen Verständlichkeit und Übersichtlichkeit von Werbeinhalten zum Schutz der Verbraucher nicht die erforderliche weitergehende Konsequenz. Denn hinreichende Visualität der Werbeinhalte lässt sich nicht zwingend für jedes Medium sicherstellen. Bereits Mobiltelefone verfügen über unterschiedlich große Displays und können daher Standardinformationen nicht gleichsam abbilden. Mit anderen Worten gibt es nicht die standardisierte Displaygröße eines Mobiltelefons, sodass der Kreditgeber nicht gegenwärtig und erst recht nicht zukünftig sicherstellen kann, dass Verbraucher sämtliche Standardinformationen „auf einen Blick“ wahrnehmen können (Erwägungsgrund Nr. 29). Die Vorgaben zu Werbeinhalten müssen daher vielmehr gestrafft und vereinfacht werden, um dem Verbraucher eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Erst in einem weiteren Schritt, und zwar bei konkretem Interesse des Verbrauchers, sollten diesem nähere Informationen zu über Werbung vermittelten Angeboten gegeben werden. Exemplarisch kann dies

besonders gut das Posting auf der Plattform Instagram illustrieren. Mit den Vorgaben des Richtlinienentwurfs müssen die Inhalte so klein gedruckt werden, dass sie vom Verbraucher kaum hinreichend wahrgenommen werden können und zentrale Werbeaussagen nicht hinreichend vermittelt werden können. Demgegenüber wäre es vollkommen ausreichend, den Verbraucher wegen der begrenzten Darstellungsmöglichkeiten des Mediums über einen (Swipe Up-)Link auf weitere Informationen zu verweisen.

Unabhängig davon wird die weiterhin erhebliche Anzahl von Pflichtangaben für Werbung die Entwicklung fortschreiben, dass Kreditgeber ohne Angabe des Zinssatzes oder von Zahlen über die Kreditkosten werben und so die Vorgaben des Art. 8 des Richtlinienentwurfs vermeiden. Für den Verbraucherschutz und die damit intendierte einhergehende Vergleichbarkeit von Produkten bleibt dies ohne Mehrwert.

6. Vorvertragliche Informationen und allgemeine Informationen, Art. 9 und 10 des Richtlinienentwurfs

Die DK begrüßt des Weiteren das Ansinnen der Europäischen Kommission, dem Verbraucher zur Vermeidung einer Überflutung mit Informationen über einen sog. One-Pager vereinfacht und verschlankt vorvertragliche Informationen zu übermitteln. Allerdings wird insoweit nicht die richtige Konsequenz gezogen, als dieser sog. One-Pager, das Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“, neben die weiteren vorvertraglichen Informationen, das Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“, treten soll und dieses nicht ersetzt. Zusätzlich zu diesen beiden Formularen treten noch die Allgemeinen Informationen nach Art. 9 des Richtlinienentwurfs. Mithin wird der Verbraucher nach dem Richtlinienentwurf trotz notwendiger Vereinfachung in einer digitalisierten Welt deutlich mehr Informationen vor Vertragsschluss erhalten.

6.1 Zur Detailtiefe der vorvertraglichen Informationen

Die Detailtiefe der neu geschaffenen allgemeinen Informationen nach Art. 9 des Richtlinienentwurfs und der nochmals erweiterten vorvertraglichen Informationen nach Art. 10 des Richtlinienentwurfs bringt für den Verbraucher keinen Mehrwert. Der Verbraucher wird dadurch noch mehr mit Informationen überflutet, die kaum noch überschaubar sind. Diese Mehrinformationen sind für den Verbraucherschutz kontraproduktiv, da zu viele Informationen die Gefahr bergen, dass Verbraucher Informationen nicht oder nicht vollständig wahrnehmen (wollen). Dies gilt umso mehr, als der Kreditgeber dem Verbraucher dieselben Informationen zum einen als vorvertragliche, zum anderen als vertragliche nur knapp zwei Tage hintereinander zur Verfügung stellen muss (Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 des Richtlinienentwurfs). Daher sollten die vorvertraglichen Informationen ausschließlich auf den sog. One-Pager beschränkt werden.

Gegen die Detailtiefe und den erweiterten Umfang von vorvertraglichen Pflichtangaben spricht ferner der von der Legislative erkannte Unterschied von Verbraucherdarlehen zum einen und Immobilier-Verbraucherdarlehen zum anderen.² Diesem erkannten Unterschied widerspricht es, weitergehende Informationspflichten als bei Wohnimmobiliarkrediten vorzusehen, wie es mit dem Richtlinienentwurf beabsichtigt ist.

Ein weiteres Argument gegen die Detailtiefe und für ein Verschlinken vorvertraglicher Informationen ist die Geltung der RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17.04.2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ab dem 28.06.2025. Diese Richtlinie findet ausdrücklich auch auf Verbraucherkredite Anwendung. Auch danach

² Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.02.2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

müssen Informationen für spezifisch beschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten verständlich und wahrnehmbar sein. Die gegenwärtige Detailtiefe des Richtlinienentwurfs läuft dem zuwider.

Rechtstechnisch ist abschließend noch Folgendes anzumerken:

- Vorvertragliche Informationen werden nach Art. 3 Nr. 13 des Richtlinienentwurfs legaldefiniert. Daher ist es nicht angezeigt, diese Definition in Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 des Richtlinienentwurfs erneut zu wiederholen.
- Des Weiteren fehlt in Art. 10 Abs. 3 lit. q) des Richtlinienentwurfs im Gegensatz zum gegenwärtigen Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 lit. p) der Verweis auf den das Recht auf vorzeitige Rückzahlung enthaltenden Artikel. Hier ist zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten der Verweis aufzunehmen, zumal Art. 21 Abs. 1 lit. r) des Richtlinienentwurfs diesen Verweis noch enthält.
- In der Definition des Art. 10 Abs. 3 lit. m) wird als vorvertragliche Information der Verzugszinssatz genannt, ohne zu präzisieren, ob damit die Angabe eines konkreten Verzugszinssatzes oder dessen allgemeine Beschreibung gemeint ist. Die tatsächliche Relevanz dieser Frage wird angesichts der aktuellen EuGH-Verfahren hier nicht weiter erläutert. Die Klärung derartiger Fragen kann aus Gründen der Rechtssicherheit nicht den Gerichten überlassen werden, sondern bedarf eindeutiger Vorgaben in der Richtlinie.

6.2 Notwendigkeit zur rechtzeitigen Übermittlung der vorvertraglichen Informationen

Ebenso wenig sinnvoll und praktikabel ist die Pflicht des Kreditgebers gemäß Art. 10 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs, den Verbraucher in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger auf sein Recht zum Widerruf und das Verfahren nach Art. 26 des Richtlinienentwurfs hinzuweisen, wenn die vorvertraglichen Informationen dem Verbraucher weniger als einen Tag vor Vertragsschluss übermittelt werden. Abgesehen davon, dass der Kreditgeber etwa bei postalischer Übermittlung nicht feststellen kann, wann der Vertrag mit Zugang seiner Annahmeerklärung beim Verbraucher tatsächlich zustande kommt, geht diese Bestimmung komplett an der Wirklichkeit der Rechtsprechung des EuGHs vorbei. Der EuGH³ geht von einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher aus. Von diesem ist zu erwarten, dass er einen Kreditvertrag inklusive der Darstellung zum Widerrufsrecht liest. Ein nochmaliger Hinweis ist daher entbehrlich. Vorstehendes gilt umso mehr, als der Kreditgeber nicht zwingend bestimmen kann, wann der Kreditvertrag geschlossen ist. Hinzu tritt, dass das Widerrufsrecht im Darlehensvertrag abgedruckt ist und der Verbraucher dieses bereits zur Kenntnis genommen hat.

Die Anforderung, dass Informationen „rechtzeitig“ zur Verfügung zu stellen sind, sollte daher insgesamt beibehalten werden: Die Einführung eines Tagesabstands (Art. 10 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs) zwischen vorvertraglicher Information und Vertragsschluss erscheint künstlich und willkürlich. Kunden, die die Informationen in Ruhe durcharbeiten wollen, haben schon jetzt die Gelegenheit, diese mit nach Hause zu nehmen oder sich vorab zusenden zu lassen und einen gesonderten Termin für den Abschluss des Kreditvertrags zu vereinbaren. Verbraucher, die sich ausreichend informiert fühlen und einen schnellen, unkomplizierten Abschluss wünschen oder auf einen solchen angewiesen sind, werden mit der geplanten Neuregelung unnötig aufgehalten.

³ EuGH, Urteil vom 07.08.2018 – C-485/17, EuZW 2018, 742 Rn. 44 mWN..

7. Koppelungs- und Bündelungsgeschäfte, Art. 14 des Richtlinienentwurfs

Die DK begrüßt grundsätzlich die Übernahme der Regelungen der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Art. 12) zu Koppelungs- und Bündelungsgeschäften. Nicht erläutert wird hingegen, weshalb diese Regelungen lediglich „zur Hälfte“ übernommen werden. Eine gegenüber der Wohnimmobilienkreditrichtlinie beschränktere Zulassung von Bündelungsgeschäften ist abzulehnen.

Das gilt insbesondere für die nach Art. 12 Abs. 2 lit. b) der Wohnimmobilienkreditrichtlinie zulässige Kombination eines Kreditvertrags mit einem Anlageprodukt oder einem privaten Rentenprodukt. Es erschließt sich nicht, weshalb diese Kombination nur im Rahmen von Wohnimmobilienkrediten zulässig, solche Bündelung bei sonstigen Verbraucherkrediten jedoch unzulässig sein sollen. Da für diesen Umstand auch an keiner Stelle des Richtlinienentwurfs Gründe aufgezeigt werden, ist hier der Gleichklang mit der Fassung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie herzustellen. Dies eröffnet dem Verbraucher gleichzeitig eine größere Produktvielfalt und belässt ihm seine wirtschaftliche Handlungsfreiheit.

8. Beratungsdienstleistungen, Art. 16 des Richtlinienentwurfs

Die Erstreckung der Vorschriften des Art. 22 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie auf sonstige Verbraucherkredite in Gestalt des Art. 16 des Richtlinienentwurfs ist nicht nur nicht erforderlich, sondern im Gegenteil mit Blick auf ein hohes Verbraucherschutzniveau kontraproduktiv.

Hier wird der für den Verbraucher unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung von Immobiliarkrediten und sonstigen Verbraucherkrediten nicht hinreichend Rechnung getragen⁴. Nicht von ungefähr hielt etwa der deutsche Gesetzgeber bei Umsetzung des Art. 22 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie Folgendes fest:

„Eine Erstreckung der Regelung auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge wurde erwogen. Sie wäre rechtlich möglich, weil die Verbraucherkreditrichtlinie Beratungsleistungen nicht harmonisiert. Von ihr wurde abgesehen. [...] Es ist im Interesse eines hohen Verbraucherschutzes, dass eine [...] informelle Beratung weiter möglich bleibt. Müsste bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, bei denen häufig keine hohen Darlehensbeträge vergeben werden, eine formalisierte Auskunft erteilt werden, ob eine Beratung erbracht wird, könnte dies zu einer gegenteiligen Entwicklung führen. Darlehensgeber könnten Beratungsleistungen pauschal ausschließen, um mögliche Haftungsrisiken zu vermeiden. Um weiterhin ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, wird daher von einer Erstreckung abgesehen.“⁵

Die in der zitierten Stelle beschriebene Gefahr besteht umso mehr, als nach Art. 16 Abs. 5 des Richtlinienentwurfs – anders als in Art. 22 Abs. 5 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – obligatorisch ein Warnhinweis des Kreditgebers vorgesehen ist, wenn ein Kreditvertrag unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Verbrauchers ein besonderes Risiko für ihn birgt. Diese unklare Vorgabe ist geradezu prädestiniert dazu, Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten zu werden. Gleichzeitig sind die Haftungsvorgaben damit für Kreditgeber unüberschaubar, sodass diese – wider den Interessen des Verbraucherschutzes – gut beraten sind, keine Beratungsleistungen anzubieten.

9. Kreditwürdigkeitsprüfung, Art. 18 des Richtlinienentwurfs

Die DK teilt die Auffassung des Richtlinienentwurfs im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGHs, dass vor Kreditvergabe auch und gerade im Interesse des Verbrauchers eine Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich ist. Losgelöst davon liegt die Kreditwürdigkeitsprüfung im ureigenen Interesse des Kreditgebers,

⁴ Vgl. Fn.2.

⁵ RegE, BT-Drucks 18/5922, S. 83; Auslassungen nicht am angegebenen Ort.

da auch der Kreditgeber kein Interesse daran hat, an Verbraucher Kredite auszugeben, die sie aus der ex ante-Betrachtung heraus nicht zurückzahlen können.

Dennoch **zeigt die Kreditvergabepaxis**, dass **zusätzliche, umfangreiche Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht notwendig** sind. Der Kreditgeber ist bereits jetzt nicht nur aus aufsichtsrechtlichen, sondern auch aus zivilrechtlichen Gründen verpflichtet, alles zu tun, um die negativen Sanktionen einer unsachgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung zu vermeiden. Darüber hinaus muss der für den Verbraucher unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung von Immobiliarkrediten und sonstigen Verbraucherkrediten angemessen Rechnung getragen werden, wie dies in der Wohnimmobilienkreditrichtlinie zum Ausdruck kommt.⁶ Vor diesem Hintergrund und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip können nicht dieselben strengen Regelungen wie bei Immobilier-Verbraucherkreditverträgen gelten.

- Das betrifft zum einen den **Prognosemaßstab**, Art. 18 Abs. 4 des Richtlinienentwurfs. Während es bei Immobilier-Verbraucherkrediten durchaus geboten erscheint zu prüfen, ob es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag in der nach diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden, ist ein solch strenger Maßstab bei sonstigen Verbraucherkrediten nicht gerechtfertigt. Ausreichend ist, dass keine erheblichen Zweifel daran bestehen, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird. Dies ist auch deshalb angemessen, weil sonstige Verbraucherdarlehensverträge oftmals über geringere Summen geschlossen werden, bei denen der Aufwand für eine positive Feststellung der wahrscheinlichen Vertragserfüllung unverhältnismäßig erscheint.
- Das betrifft zum anderen den **Prüfungsumfang**, Art. 18 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs. Während ein solch breiter Umfang beim Immobilienkauf, der für Verbraucher nicht selten eine Lebensentscheidung mit einer Kreditverpflichtung über mehrere EUR 100.000,00 und von nicht selten 30 Jahren bedeutet, angemessen erscheint, sämtliche Lebensumstände der darlehensnehmenden Verbraucher zu durchleuchten, ist dies bei sonstigen Verbraucherkreditverträgen anders. Weil sonstige Verbraucherdarlehensverträge oftmals über geringere Summen geschlossen werden, ist eine Überprüfung über die Auskünfte des Verbrauchers hinausgehender Quellen weder angezeigt noch erforderlich. Ausreichend sollte lediglich ein zusätzlicher Abgleich mit Datenbanken sein, sofern der Kreditgeber dies für erforderlich hält. Letztlich ist es weder angemessen noch verhältnismäßig, denselben Prüfungsumfang an Kreditvolumina von EUR 0,01 und von deutlich über EUR 100.000,00 zu legen. Dies beeinträchtigt die wirtschaftliche Handlungsfreiheit eines Verbrauchers daher unangemessen und ist auch und gerade mit Rücksicht auf die datenschutzrechtlichen Belange der Verbraucher nicht erforderlich. Auch die EBA-Guidelines on loan origination and monitoring, EBA/GL/2020/06 (EBA GL LOAM), enthalten und betonen den Grundsatz der Proportionalität/Verhältnismäßigkeit. Zwar werden die Grundsätze im Richtlinienentwurf im Erwägungsgrund Nr. 47 aufgegriffen, jedoch setzen die Vorschläge der Europäischen Kommission im Richtlinienentwurf dies nicht um. Zudem werden in diesem Zusammenhang die verschiedenen Regelungsregime von der Kommission nicht angemessen gewürdigt. Zwar streben die EBA-Guidelines eine weitgehende Gleichstellung hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen einerseits und Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen andererseits an. Eine derartige Gleichstellung kann im Zivilrecht – insbesondere mit Blick auf den erheblichen Sanktionsumfang im Falle einer fehlerhaften Kreditwürdigkeitsprüfung – jedoch nicht gewollt sein.

⁶ Vgl. Fn.2.

Abzulehnen sind des Weiteren die über Art. 18 Abs. 3 Unterabs. 1 des Richtlinienentwurfs i. V. m. Erwägungsgrund Nr. 46 avisierten **Obergrenzen** im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeitsprüfung. Starre Obergrenzen für das Verhältnis zwischen Kredithöhe und Objektwert oder Kredithöhe und Einkommen beeinträchtigen die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Verbrauchers. Es ist weder nachvollziehbar noch sinnvoll, einem Verbraucher einen Kredit zu versagen, obwohl er über hinreichend langfristig angelegte Barmittel oder allgemeines Vermögen, indes aber nur ein geringes Einkommen verfügt. Starre Obergrenzen werden demnach ausschließlich dazu führen, dass die bankseitig gebotene Einzelfallentscheidung für eine Kreditvergabe die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Verbrauchers beeinträchtigt oder aufhebt. Schlimmstenfalls steht zu befürchten, dass bestimmte Personengruppen aufgrund der strengen Kreditwürdigkeitsprüfung und/oder starren Obergrenzen gänzlich vom Erhalt von Darlehen ausgeschlossen sind. Das gilt insbesondere für Geringverdiener, junge Personen ohne regelmäßiges Einkommen und selbstständig tätige Personen.

Die neu geschaffene **Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht** ist auch im Vergleich zu Immobilitätskrediten nicht angemessen. Sie ist kostenintensiv und fördert ausschließlich Bürokratieaufbau. Auch insoweit fehlt der Grundsatz der Proportionalität.

Darüber hinaus ist die Regelung zur Kreditvergabe trotz negativer Kreditwürdigkeitsprüfung (Art. 18 Abs. 4 Unterabs. 2 des Richtlinienentwurfs) im Gesamtnormkontext unklar und birgt für Kreditgeber nicht abschätzbare Haftungsrisiken. Der Blick auf Erwägungsgrund Nr. 47 verhilft nicht weiter. Unklar bleibt insbesondere, wie nach Erwägungsgrund Nr. 47 die Wahrscheinlichkeit der Kreditrückführung berücksichtigt werden soll, setzt doch die negative Kreditwürdigkeitsprüfung im Gegensatz zur positiven (Art. 18 Abs. 4 Unterabs. 1 des Richtlinienentwurfs) gerade voraus, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer seine Verpflichtungen erfüllen wird. Auch die im Erwägungsgrund Nr. 47 genannten Beispiele erhellen den Rechtsfertigungsgrund nicht klar. Mögen diese Beispiele auch die von der DK anerkannte sozialpolitische Verantwortlichkeit der Kreditinstitute hervorheben (wollen), so erschließt sich ohne nähere Erläuterung u. a. nicht, warum Kreditgeber (ggf. eher schutzbedürftigeren) Verbrauchern mit (geistiger und/oder körperlicher) Behinderung trotz negativer Kreditwürdigkeitsprüfung Kredite vergeben können (sollen). Gleiches gilt für den Umstand, in welchen Fällen langjährige Geschäftsbeziehungen mit ggf. freundschaftlichen Verhältnissen von Mitarbeitern des Kreditgebers zum Verbraucher Kreditvergaben trotz negativer Kreditwürdigkeitsprüfung rechtfertigen sollen. Insgesamt ist hier legislativ auch zum Schutz der Verbraucher ein zumindest beispielhafter Kanon aufzuzeigen, zumal näherliegende Ausnahmefälle außerhalb von Art. 2 Abs. 6 des Richtlinienentwurfs wie die Umschuldung eines Überziehungskredits in einen ratierlich zu tilgenden Kredit nicht aufgegriffen sind.

Schließlich sollte unabhängig des Vorstehenden **die Kreditwürdigkeitsprüfung bei einer Darlehensnehmermehrheit** klargestellt werden. Der gegenwärtige Richtlinienentwurf spricht im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung ausschließlich vom Verbraucher im Singular. Dies könnte dahingehend missverstanden werden, dass bei einer Darlehensnehmermehrheit jeder einzelne Verbraucher allein hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit bezogen auf das ganze Darlehen zu prüfen sei. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, wie in Nr. 99 EBA GL LOAM klarzustellen, dass es bei einer Darlehensnehmermehrheit auf die gemeinsame Rückzahlungsfähigkeit sämtlicher beantragender Darlehensnehmer insgesamt ankommt.

10. Vertragsschluss und Wirksamkeit, Art. 20 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs

Die DK erkennt das Ziel der Europäischen Kommission an, den Besonderheiten des Zivilrechts der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Artikel 20 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs erlaubt Mitgliedstaaten jedoch, die Ziele der Richtlinie insbesondere hinsichtlich der Digitalisierung zu unterminieren. So ist es etwa Mitgliedstaaten

nach Art. 20 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs weiterhin gestattet, gegenüber Art. 20 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs strengere Formerfordernisse aufzustellen oder beizubehalten. Beispielsweise wird dem Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland damit fortan erlaubt, für die Wirksamkeit des Verbraucherdarlehensvertrags die eigenhändige Unterschrift sowohl des Verbrauchers als auch des Kreditgebers auf einem ausgedruckten Papier (Kreditvertrag) zu fordern.

Damit werden die Ziele der Richtlinie indes konterkariert. Die Flexibilität der Verbraucher in einer zunehmend digitalisierten Welt kann so nicht gewährleistet werden. Mit Blick auf einen einheitlichen Binnenmarkt, bringt dies Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Mitgliedstaaten, wenn einzelne Mitgliedstaaten entgegen der wachsenden Digitalisierung Formerfordernisse aufstellen. Dies gilt umso mehr, als solche Formerfordernisse den Ausdruck der Vertragsunterlagen erfordern und folglich eine Menge Papier entgegen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und wider Umweltgesichtspunkten produziert wird. Von diesem Standpunkt aus sollte daher in Art. 20 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs folgende Klarstellung ergänzt werden.

„Nationale Vorschriften stehen mit dem Unionsrecht insbesondere nicht im Einklang, wenn sie eine oder sämtliche der Vertragsparteien zwingen, zur Wirksamkeit des Kreditvertrags zusätzliche Formerfordernisse zu erfüllen, die eine eigenhändige Unterschrift des Verbrauchers und/oder des Kreditgebers auf einem oder mehreren ausgedruckten Exemplar(en) erfordern.“

11. Vertragsinhalt, Art. 21 des Richtlinienentwurfs

Die DK teilt die Auffassung, dass Verbraucher über wesentliche Vertragsinhalte des Kreditvertrags informiert werden müssen und dabei mit Rücksicht auf ein hohes Maß an Verbraucherschutz eine Übersichtlichkeit gegeben sein muss.

Allerdings konterkariert der Richtlinienentwurf diese Ziele, indem er **immer weitergehende Anforderungen an den Vertragsinhalt** stellt und sogar Selbstverständlichkeiten zu zwingenden Vorgaben des Kreditvertrags erhebt. Letztlich wird der Verbraucher durch einen immer größeren Vertragsumfang nicht geschützt, sondern überfordert. Aus der Laiensphäre eines Verbrauchers ist es zunehmend weder verständlich noch seitens des Kreditinstituts vermittelbar, weshalb der Vertragsschluss über Kreditverträge geringster Volumina Informationen im Umfang von zweistelligen Seitenzahlen erfordert. Dies ist mit Rücksicht auf Verbraucherschutz und die Gefährdung des Verbrauchers schlicht unverhältnismäßig, zumal der Verbraucher zusätzlich im Vorfeld des Vertrags mindestens nochmal so viele Informationen erhält. Im Ergebnis wird die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Verbrauchers damit ausschließlich beeinträchtigt. Gleichzeitig werden die Kosten des Verbraucherkredits erhöht, was wiederum zu höheren Preisen führen muss, die auch Verbraucher tragen müssen.

Überschießend ist insbesondere die gem. Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a) des Richtlinienentwurfs neu begründete Pflicht, in den Darlehensvertrag zusätzlich die **Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Verbrauchers** mit aufzunehmen. Diese Daten sind schlicht nicht zur Vertragsdurchführung erforderlich, die im Wesentlichen in der Ausreichung des Darlehens und der Rückzahlung des Verbrauchers nebst Zinsen besteht. Dies gilt umso mehr, als auch und gerade mit Rücksicht auf den Beginn der daran anknüpfenden Widerrufsfrist gem. Art. 26 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) des Richtlinienentwurfs unklar bleibt, welche Rechtsfolgen daraus resultieren, wenn der Verbraucher eine zur Vertragsdurchführung nicht erforderliche Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse nicht angeben möchte oder angegeben hat. Gleiches gilt für den Umstand, dass etwa infolge eines Übertragungs- oder Computerfehlers insoweit fehlerhafte Daten eingetragen werden. Es ist geradezu absurd, den Lauf der Widerrufsfrist von Verbrauchern ohnehin bekannten Angaben abhängig zu machen.

Ebenso wenig hilfreich aus Sicht des Verbraucherschutzes und zur Vermeidung einer Überflutung des Verbrauchers ist das „Aufblähen“ des Vertragsinhalts um einen Warnhinweis nicht nur für ausbleibende Zahlungen des Verbrauchers über Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. m) des Richtlinienentwurfs, sondern auch für **verspätete Zahlungen** desselben. Abgesehen davon, dass die Regelung unklar ist, weil sie die Warnhinweise über ein „Oder“ alternativ zugrunde legt, ergibt sich die Konsequenz für verspätete Zahlungen bereits aus Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. l), der die Angabe über die Höhe der Verzugszinsen und sonstigen Verzugskosten fordert. Dieser Umstand wird einem angemessen aufmerksamen Verbraucher⁷ nicht entgehen. Mit Rücksicht auf dieses vom EuGH vorgegebene Leitbild des Verbrauchers ist die weitere Angabe in Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. m) des Richtlinienentwurfs schlicht nicht erforderlich.

Die Anzahl der Pflichtangaben überfordert den Verbraucher aufgrund des Umfangs. Insofern vertreten wir nach wie vor die Auffassung, dass die vertraglichen Pflichtangaben vereinfacht bzw. verschlankt werden sollten.

Hinzu tritt ein weiteres Problem. Der **Richtlinienentwurf** verhält sich **inkonsequent**, weil er einerseits bei vorvertraglichen Informationen anerkennt, dass die Vielzahl der Informationen keine Vergleichbarkeit/Übersichtlichkeit etwa bei Wahrnehmung des Verbrauchers auf einem Mobiltelefon ermöglicht. Vor diesem Hintergrund schafft der Entwurf den sog. One-Pager mit reduzierten Angaben. Andererseits verlangt der Richtlinienentwurf für den Vertragsinhalt selbst eine **gute Lesbarkeit auf jedem Kanal bzw. Medium**, was schlicht aufgrund der Vielzahl an Angaben nicht zu leisten ist. Im Ergebnis wird diese Vorgabe ohne weitere legislative Maßnahmen mangels Rechtssicherheit zu einer Vielzahl an Rechtsstreitigkeiten führen, da über den Verweis nach Art. 26 Abs. 1 Unterabs. 1 lit b) die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnen kann. Auch wird hierdurch ein Medienbruch begünstigt, was dem derzeitigen Digitalisierungsgedanken zuwiderläuft. Daher sollte klargestellt werden, dass diesen Anforderungen Genüge getan ist, wenn der Vertragsinhalt in einem einheitlichen Datenformat, etwa in Gestalt einer PDF-Datei, abrufbar ist.

12. Informationen im Falle der Änderung von Kreditverträgen, Art. 22 des Richtlinienentwurfs

Die DK spricht sich für eine gänzliche Streichung der neu eingeführten Informationspflicht aus. Zum einen ist der Schutzzweck der avisierten Regelung nicht verständlich. Der Artikel ist darüber hinaus auch unbestimmt, die Reichweite und das Ausmaß der besonderen Verbraucherinformation sind nicht ersichtlich. So geht insbesondere nicht der zeitliche Rahmen hervor, in dem der Kreditnehmer vor der Vertragsänderung tatsächlich informiert werden muss. Auch die Angabe der zuständigen „Beschwerdebehörde“ bzw. der „Beschwerdemöglichkeit“ ist hier nicht verständlich, insbesondere nicht bei von Rechts wegen erfolgenden Änderungen.

Ebenfalls unklar ist, ob nach dem Richtlinienentwurf auch vorvertragliche Informationen für einen Änderungsvertrag unterbreitet werden müssen oder ob es genügt, die vor Abschluss des Änderungsvertrags zu erteilenden Informationen durch die Unterbreitung des Angebots zum Abschluss des Änderungsvertrags zu übermitteln.

13. Widerrufsrecht, Art. 26 des Richtlinienentwurfs

Die DK begrüßt die Klarstellung in Erwägungsgrund Nr. 56 des Richtlinienentwurfs, dass das Widerrufsrecht nicht bösgläubig ausgeübt werden dürfe. Zu kritisieren bleibt jedoch, dass die Klarstellung in den

⁷ EuGH, Urteil vom 07.08.2018 – C-485/17, EuZW 2018, 742 Rn. 44 mwN.

Vorschriften der Richtlinie selbst keine Entsprechung erfahren hat. Letztlich handelt es sich daher insoweit nur um eine legislative Andeutung ohne inhaltliche Ausfüllung.

Zudem fehlt weiterhin die Umsetzung der Leitlinien der Hamilton-Entscheidung des EuGHs⁸ vom 10.04.2008, die bei Erlass der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates nicht mehr berücksichtigt werden konnten. In der Hamilton-Entscheidung betonte der EuGH, dass für den Schutz des Verbrauchers durch das Widerrufsrecht „bestimmte Grenzen gelten“ müssen. Ferner erläuterte der EuGH, dass **Erlöschensregelungen zum Widerrufsrecht** in Bezug auf Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes und der Rechtssicherheit „geeignete Maßnahmen“ sind. In unmittelbarer legislativer Konsequenz normiert(e) daher Art. 6 Abs. 3 Timesharing-Richtlinie vom 14.01.2009 (RL 2008/122/EG) konkrete Erlöschensstatbestände hinsichtlich des Widerrufsrechts. Mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit und ein Verbraucherschutzniveau formuliert(e) diese Richtlinie im Anhang V einen **Mustertext für die Widerrufsinformation**. Gleichzeitig bestimmt(e) diese Richtlinie in Art. 6 Abs. 4, dass der Unternehmer die Vorgaben der Richtlinie zur Information des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht hinreichend erfüllt, wenn er die entsprechenden Muster der Richtlinie verwendet hat. Entsprechendes hat der europäische Gesetzgeber in der Verbraucherrechterichtlinie⁹ normiert. Die im Rahmen der Verbraucherkreditrichtlinie historisch bedingt ausgebliebene Nichtregelung des Erlöschens des Widerrufsrechts ist daher spätestens jetzt im Rahmen der Evaluierung dieser Richtlinie nachzuholen. Gleiches gilt für die Aufnahme von Mustern im Anhang dieser Richtlinie. Dies führte zudem zu einem hohen Maß an Rechtssicherheit und leistete einen wichtigen Beitrag zur Einheit der Rechtsordnung. Losgelöst davon ist es mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht einzusehen, warum Rechtsverhältnisse von Verbrauchern und Unternehmern hinsichtlich des Widerrufsrechts abhängig vom jeweiligen Regelungsgegenstand der Richtlinie unterschiedlich behandelt werden sollten. Hierfür fehlt es an einem Sachgrund.

Erlöschensstatbestände und Mustertexte zum Widerrufsrecht sind mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit, die auch der Richtlinienentwurf akzentuiert (z. B. Erwägungsgrund Nr. 8), umso wichtiger, als in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Normauslegungsverständnisse insbesondere hinsichtlich der Systematik bestehen. Wie etwa die Entscheidung des EuGHs vom 26.03.2020¹⁰ gezeigt hat, sind Normverweise – wie es auch dieser Richtlinienentwurf praktiziert – in Widerrufsinformationen anders als nach deutschem Rechtsverständnis problematisch. Solange es (noch) kein einheitliches Normauslegungsverständnis in der Europäischen Union gibt, sollte daher Rechtsunsicherheit legislativ ex ante beseitigt werden, zumal notwendige Übersetzungen in die jeweilige Mitgliedersprache zusätzliche Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringen können.

Artikel 26 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs bestimmt nach wie vor, dass die Frist für einen Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags erst mit dem Erhalt aller Vertragsbedingungen und Informationen beginnt. Das führt zu einem nicht zu unterschätzenden Risiko auf Seiten der Darlehensgeber, dass unbeabsichtigt nicht ordnungsgemäße Belehrungen den Beginn des Fristlaufs stoppen und so „ewige“ Widerrufsrechte entstehen. Auch insoweit ist es angezeigt, legislativ für Rechtssicherheit zu sorgen. Eine entsprechende Regelung des Erlöschens des Widerrufsrechts könnte mit Rücksicht auf andere Legislativakte der Europäischen Union¹¹ etwa wie folgt aussehen:

⁸ EuGH, Urteil vom 10. 4. 2008 - C-412/06, EuZW 2008, 278.

⁹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011, dort Erwägungsgründe Nr. 43 f. sowie Art. 10 f.

¹⁰ EuGH (Sechste Kammer), Urteil vom 26.3.2020 – C-66/19 (JC/Kreissparkasse Saarlouis), EuZW 2020, 436.

¹¹ Zum Beispiel Art. 10 der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU.

„Das Widerrufsrecht erlischt spätestens ein Jahr und 14 Tage nach Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen.“

Zudem sollte die **Widerrufsfrist ausschließlich an den Erhalt der Widerrufsinformation** geknüpft werden.

14. Vorzeitige Rückzahlung, Art. 29 des Richtlinienentwurfs

Die Europäische Kommission hat in Art. 29 des Richtlinienentwurfs die Regelungen zur vorzeitigen Kreditrückzahlung im Hinblick auf die *Lexitor*-Entscheidung des EuGHs vom 11.09.2019, Az. C-383/18, präzisiert. Die DK begrüßt insbesondere die in Art. 29 Abs. 1 Satz 3 aufgenommene Klarstellung, wonach im Falle einer vorzeitigen Kredittilgung nicht alle effektivzinsrelevanten Gesamtkosten des Kredits (i. S. d. Art. 3 Nr. 5 des Richtlinienentwurfs) zu berücksichtigen sind, sondern nur diejenigen Kosten, „die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden“. Diese Regelung verstehen wir dahingehend, dass im Falle der vorzeitigen Kreditrückzahlung von einem Dritten erhobene Kosten nicht zu erstatten sind. Das Ermäßigungsrecht erfasst daher ausschließlich diejenigen Kosten, bei denen der Darlehensgeber einerseits Gläubiger der Kosten und andererseits Schuldner der Leistung ist. Beispiele für derartige Drittkosten sind u. a. die in einer Versicherungsprämie enthaltenen Abschluss- und Verwaltungskosten bei Kapitallebensversicherungen als Tilgungsersatz, die Kosten für die Eintragung einer Grundschuld sowie die Kosten für den Abschluss einer Gebäudeversicherung.

15. Caps für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und/oder die Gesamtkosten des Kredits, fakultativ bei revolving Krediten, Art. 31 des Richtlinienentwurfs

Starre Obergrenzen unabhängig vom Marktgeschehen und unabhängig von einer richterlichen Kontrolle, wie sie Art. 31 des Richtlinienentwurfs obligatorisch und fakultativ vorsieht, sind **nicht erforderlich** und daher abzulehnen.

Bei einem angestrebten einheitlichen Binnenmarkt fördern durch einzelne Mitgliedstaaten beliebig gesetzte Obergrenzen einen **möglichen Preiskampf der Mitgliedstaaten**. Dieses wenig sinnvolle Vorgehen führt mithin zu Wettbewerbsverzerrung, wenn Mitgliedstaaten im Binnenmarkt willkürlich Preise vorgeben können, um der heimischen Wirtschaft Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Ein solches Eingreifen zulasten der Kreditgeber ist auch nicht notwendig, weil der Markt, auch und gerade in einem (angestrebten) einheitlichen Binnenmarkt, die Preise reguliert und regulieren sollte, nicht der Gesetzgeber.

Soweit die Europäische Kommission in ihrem IMPACT ASSESSMENT REPORT, dort Seite 128, darauf verweist, dass 23 Mitgliedstaaten, u. a. **die Bundesrepublik Deutschland**, bereits Zinsobergrenzen **eingeführt hätten, trifft dies** in der Darstellung **nicht zu**. Eine gesetzliche Regelung dahingehend, dass der Vertragszins für jedes Geschäft mit Beteiligung von Verbrauchern sittenwidrig und damit nichtig ist, wenn der Vertragszins eine bestimmte Grenze übersteigt, existiert nicht. Vielmehr existiert eine den Wuchertatbestand ergänzende nationale Rechtsprechung, die zum einen Ausnahmen kennt und zusätzlich einen subjektiven Tatbestand in Gestalt einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Ausnutzung der schwächeren Lage des Kunden erfordert. Maßgeblich sind und bleiben aber die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls bezogen auf das Einzelgeschäft. Eine in der Folge des Richtlinienentwurfs (notwendig abstrakte) staatliche Regulierung vermag diese gebotene Einzelfallbetrachtung nicht herbeizuführen und ist daher abzulehnen.

Darüber hinaus sind die offenbar mit diesem Regelungsvorschlag von der Europäischen Kommission ins Auge gefassten **„krassen“ Fälle** wie etwa effektive Jahreszinssätze von 2,543 % bezogen auf den Nettokreditbetrag von EUR 180,00 (vgl. Seite 10 des IMPACT ASSESSMENT REPORT, sowie ergänzend a.a.O.,

Seiten 126 ff.) **durch andere Rechtsinstitute** wie etwa Wuchertatbeständen etc. straf-, aufsichts- und zivilrechtlich **hinreichend zu überwinden**. Die vorhandenen Vorschriften und Instrumente müssen lediglich von Rechtsprechung und Behörden der Nationalstaaten konsequent umgesetzt werden. Ohne konsequente Umsetzung bestehender Regeln wird auch die Verschärfung dieser Vorschriften nicht zum Erfolg führen bzw. den von der Europäischen Kommission gewünschten Effekt erzielen.

Losgelöst von alledem erschließt sich nicht, weshalb die Mitgliedstaaten entsprechend Art. 31 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs zwingend **neue Regelungen zu Obergrenzen einführen sollen und nicht nur beibehalten** können, wenn und weil die Europäische Kommission davon ausgeht, dass bereits 23 Mitgliedstaaten grundsätzlich Regelungen dazu vorhalten.

Nicht erforderlich sind zudem starre **Obergrenzen für revolvingere Kreditfazilitäten** der Verbraucher. Die Höhe revolvingender Kreditfazilitäten wird durch den Bedarf des Verbrauchers einerseits und durch seine im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung zu bestimmende Bonität andererseits reguliert. Zusätzliche (starre) Grenzen sind weder notwendig noch zielführend.

Der Vollständigkeit halber möchten wir noch auf einen nicht unerheblichen **Übersetzungsfehler** in der deutschen Fassung des Richtlinienentwurfs bei Art. 31 Abs. 1 lit. c) hinweisen. Während in der englischen Fassung dort von den Gesamtkosten des Kredits entsprechend Art. 3 Abs. 5 des Richtlinienentwurfs die Rede ist, wird in der deutschen Fassung dort auf den Gesamtbetrag entsprechend Art. 3 Abs. 6 des Richtlinienentwurfs verwiesen.

16. Forbearance-Maßnahmen, Art. 35 des Richtlinienentwurfs

Nicht erforderlich sind gegenüber dem Art. 28 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie **weitergehende Forbearance-Normierungen**.

Insbesondere ist nicht erforderlich, dass die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass Kreditinstitute solche Regelungen haben. Zum einen passt diese zu Art. 28 Abs. 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie **abweichende Formulierung** nicht zum Erwägungsgrund Nr. 70, wonach Kreditinstitute ausschließlich zu Forbearance-Maßnahmen ermutigt werden sollen. Zum anderen liegt es auch im ureigenen Interesse eines Kreditgebers, seine Schuldner und damit auch Verbraucher in der Lage zu halten und zu versetzen, dass Darlehen – soweit möglich – vollständig nebst Zinsen zurückzuführen. **Ein wie auch immer gearteter Zwang**, den die Formulierung des Art. 35 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs nahelegt, **sollte mit Forbearance-Maßnahmen nicht verbunden sein**, zumal ein solcher Zwang Kreditinstituten auch und gerade im Interesse der Verbraucher allgemein die Handlungsfreiheit im jeweiligen Einzelfall nimmt.

17. Sanktionen, Art. 44 des Richtlinienentwurfs

Die für die Mitgliedstaaten verpflichtende Einführung von Geldbußen ist überzogen. Es dürfte hier für eine effektive Rechtsdurchsetzung bereits ausreichen, dass die Einhaltung der Verbraucherschutzgesetze von den Aufsichtsbehörden und ggf. auch den Gerichten kontrolliert wird.

18. Effektiver Jahreszins, Anhang IV

Abschließend machen wir noch auf einen sinnentstellenden Übersetzungsfehler im Anhang IV, dort unter II. lit. f) aufmerksam. Dort heißt es:

„Bei Kreditverträgen oder Verträgen über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, die keine Überziehungsmöglichkeiten sind, und bei unbefristeten Kreditverträgen oder Verträgen über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen (siehe die Annahmen unter den Buchstaben d und e) gilt Folgendes:“

Richtigerweise muss es aber wegen der Abgrenzung zu Überziehungsmöglichkeiten und unbefristeten Verträgen heißen:

„Bei Kreditverträgen oder Verträgen über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, die ~~keine~~ weder Überziehungsmöglichkeiten noch unbefristeten Kreditverträgen oder Verträgen über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen (siehe die Annahmen unter den Buchstaben d und e) sind, ~~und bei~~ gilt Folgendes:“

19. Umsetzung, Art. 48 des Richtlinienentwurfs

Nach Art. 48 des Richtlinienentwurfs sollen die zur Umsetzung der geänderten Richtlinie erforderlichen nationalen Vorschriften innerhalb von 24 Monaten nach „Erlass der Richtlinie“ erlassen werden.

Diese **Formulierung zur Umsetzungsfrist stellt nicht** wie sonst auch üblich **auf die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt** ab, **sondern auf den konkreten „Erlass“ der Richtlinie**. Mangels einer eindeutigen Definition des Erlasszeitpunkts sollte aus Gründen der Rechtssicherheit für den Beginn der Umsetzungsfrist daher auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt abgestellt werden.

* * *